



Die Verbraucherinsolvenz.

Neubeginn ohne Schulden

Inhaltsverzeichnis

1. Die Verbraucherinsolvenz – eine kurze Einführung	3
2. Außergerichtliche Schuldenbereinigung vor dem Insolvenzverfahren	7
3. Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren	10
3.1 Antrag	10
3.2 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren	11
3.3 Entscheidung über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens	13
3.4 Verwertung der Insolvenzmasse	15
3.5 Wohlverhaltensperiode	16
3.6 Restschuldbefreiung	16
4. Interneteinträge	18

DIE VERBRAUCHER- INSOLVENZ – EINE KURZE EINFÜHRUNG

Viele Menschen haben Schulden. Zum ersten Problem werden Schulden, wenn sie weder mit eigenen Einkünften noch dem Vermögen abgetragen werden können. Dies hat gravierende Folgen: Gläubigerinnen und Gläubiger erhalten kaum noch oder überhaupt kein Geld mehr. Schuldnerinnen und Schuldner wird dagegen zumeist alles an Einkünften oder Vermögen genommen, was über ihr Existenzminimum hinausgeht. Sie erleiden einen wirtschaftlichen Abstieg, leben in bescheidenen Verhältnissen und haben meist keine Aussicht auf bessere Zeiten.

Spitzt sich die finanzielle Situation eines Haushaltes zu, ist es wichtig, bereits frühzeitig (ggfls. mithilfe Dritter, z. B. einer Verbraucherinsolvenzberatungsstelle) auf die Gläubigerinnen und Gläubiger

zuzugehen und gemeinsam mit diesen nach Lösungen zu suchen – z. B. durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen. Dadurch kann es gelingen, einen finanziellen Zusammenbruch noch abzuwenden. Ist dies nicht mehr möglich, so soll das Verbraucherinsolvenzverfahren dabei helfen, dass

- die Gläubigerinnen oder Gläubiger wenigstens einen Teil der fälligen Zahlungen und
- redliche (s.u. 3.6) Schuldnerinnen oder Schuldner mit der sogenannten „Restschuldbefreiung“ eine zweite Chance erhalten: Das Gericht kann sie in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen von nahezu allen Schulden befreien.

4 Verbraucherinsolvenz

Die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens können Verbraucherinnen und Verbraucher beantragen (sogenannter Eigenantrag), wenn sie zahlungsunfähig sind oder drohen, es zu werden. Damit meint das Gesetz alle Menschen, die

- entweder gar nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind oder waren (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner, Erwerbslose) oder

- zwar ehemals selbstständig waren, deren Vermögensverhältnisse aber „überschaubar“ sind (d. h. dass weniger als 20 Gläubigerinnen und Gläubiger Forderungen gegen sie haben) und gegen die keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Übrigens können auch Gläubigerinnen und Gläubiger (z. B. das Finanzamt) die Eröffnung eines (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens beantragen (sogenannter Fremdantrag).

Überblick über den Verfahrensablauf bei einem Eigenantrag

Außergerichtlicher Einigungsversuch	bei Erfolg: kein weiteres Verfahren mehr nötig.
Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und ggfls. auf Erteilung der Restschuldbefreiung bei Antrag auf Restschuldbefreiung: Abtretung der pfändbaren Bezüge für die Dauer von 3 Jahren (bzw. 5 Jahren in einem erneuten Verfahren) ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)	
Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren Nur falls nicht aussichtslos; das Gericht kann u. U. die fehlende Zustimmung einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger ersetzen	Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ruht. Bei Erfolg: Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs, Schuldtilgung nur noch nach dem Schuldenbereinigungsplan, keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Einsetzung einer Insolvenzverwalterin/ eines Insolvenzverwalters

u. U. Stundung der Verfahrenskosten

Das Gericht entscheidet über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Zulässigkeit des Antrags auf Restschuldbefreiung.

Können die Verfahrenskosten weder gezahlt noch gestundet werden, wird die Eröffnung abgelehnt.

Verwertung der Insolvenzmasse durch die Insolvenzverwalterin/den Insolvenzverwalter

Vereinbarung eines Insolvenzplans mit den Gläubigerinnen und Gläubigern möglich

Die 3-jährige (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährige) Abtretungsfrist läuft. Die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter verwertet das Vermögen der Schuldnerseite und verteilt die Erlöse an die Gläubigerseite.

Schuldner- und Gläubigerseite können in einem gerichtlich zu bestätigenden Insolvenzplan eine bestimmte Form der Schuldenbereinigung vereinbaren.

Ist das Vermögen verwertet, wird das Insolvenzverfahren aufgehoben.

Wohlverhaltensperiode

Beginnt im Anschluss an die Aufhebung des Insolvenzverfahrens und endet grundsätzlich mit dem Ende der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist.

Das Gericht bestimmt für die Dauer der Wohlverhaltensperiode eine Treuhänderin bzw. einen Treuhänder, die/der einmal jährlich die an sie bzw. ihn von der Schuldnerseite abgetretenen laufenden Bezüge an die Gläubigerseite auszahlt.

Während der Wohlverhaltensperiode müssen Schuldnerinnen und Schuldner bestimmte Obliegenheiten erfüllen, z. B. eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben.



Erteilung der Restschuldbefreiung

Befreit von der Verpflichtung zur Leistung (allerdings mit Ausnahmen, z. B. Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen oder pflichtwidrig nicht gewährter Unterhalt).

Erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist.

Auf Antrag der Schuldnerin bzw. des Schuldners vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung möglich, wenn

- keine Forderungen angemeldet wurden oder alle angemeldeten Forderungen erfüllt sind sowie
- die Verfahrenskosten und die sonstigen sogenannten Masseverbindlichkeiten getilgt sind.

2. Außergerichtliche Schuldenbereinigung vor dem Insolvenzverfahren

Bevor ein gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren begonnen wird, müssen Schuldnerinnen und Schuldner als Erstes versuchen, sich außergerichtlich mit ihren Gläubigerinnen und Gläubigern zu einigen und ihnen eine Schuldenregulierung anbieten. Dies ist eine zwingende Verfahrensvoraussetzung für ein späteres Verbraucherinsolvenzverfahren.

Beratung durch geeignete Personen oder Stellen

Für die außergerichtliche Regulierung sollten sich Betroffene am besten gleich von einer „geeigneten Person oder Stelle“ beraten lassen. Denn gerade bei einem Scheitern des Einigungsversuches muss von einer solchen geeigneten Person bzw. Stelle bescheinigt werden, dass sie die Einigung erfolglos versucht haben.

Geeignete Stellen sind die behördlich anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen („Schuldnerberatungsstellen“), z. B. in Trägerschaft der (freien) Wohlfahrtsverbände, die in der Regel unentgeltlich tätig werden. Diese müssen in Nordrhein-Westfalen von der Bezirksregierung Düsseldorf oder durch die zuständige Behörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland förmlich anerkannt worden sein.

Listen von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen finden Sie derzeit auf der Internetseite des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.mkffi.nrw/verbraucherinsolvenzberatungsstellen>.

Geeignete Personen sind weiterhin Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer, sofern sie nicht gewerblich Kredit- und Finanz(vermittlungs)dienste oder ähnliche Dienste betreiben.

Zahlungsplan

Der Versuch der außergerichtlichen Schuldenregulierung muss ernsthaft betrieben werden. Nicht ausreichend sind insoweit bloß allgemeine Versprechungen oder bloße Anfragen bei den Gläubigerinnen und Gläubigern. Erforderlich ist vielmehr ein konkreter Vorschlag (Plan), wie und bis zu welchem Anteil die Schulden bezahlt werden sollen. In der Regel wird ein Zahlungsplan erforderlich sein, der genau vorsieht, dass zu festen Zeitpunkten bestimmte Ratenzahlungen erbracht werden, die dann an die Stelle der ursprünglichen Zahlungstermine treten. Dafür müssen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse offengelegt werden, damit Gläubigerinnen und Gläubiger prüfen können, ob die Einigung überhaupt sinnvoll ist und ob sich Schuldnerinnen und Schuldner auch hinreichend Mühe geben.

Schuldnerinnen und Schuldner sind bei der außergerichtlichen Ausgestaltung ihres Regulierungsvorschlages frei, das heißt, sie können den Gläubigerinnen und Gläubigern z. B. eine Einmalzahlung oder eine andere Form der Regulierung vorschlagen. Oftmals orientiert sich der außergerichtliche Plan an der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist. Das bedeutet, Schuldnerinnen und Schuldner bieten für die Dauer von 3 Jahren (5 Jahren in einem erneuten Verfahren) ihr pfändbares Einkommen zur Regulierung der Schulden an, wobei dies an die Gläubigerinnen und

Gläubiger entsprechend deren Anteil an den Gesamtforderungen verteilt wird. Allerdings sind auch „Nullpläne“ zulässig, die keine Zahlungen vorsehen, wenn pfändbares Einkommen/Vermögen nicht vorhanden ist.

Kosten des außergerichtlichen Einigungsversuchs

Verbraucherinsolvenzberatungsstellen von Wohlfahrtsverbänden beraten zu- meist entgeltfrei.

Andere Personen arbeiten gegen Honorar, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte z. B. nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wer diese Kosten nicht zahlen kann, kann sich bei Gericht nach der Möglichkeit der Beratungshilfe erkundigen. Einzelheiten dazu kann man in dem Faltblatt „Die Beratungshilfe“ und im Bereich „Bürger-service“ des Justizportals unter www.justiz.nrw nachlesen.

Scheitern des Einigungsversuchs

Gelingt der Einigungsversuch, ist kein Verbraucherinsolvenzverfahren mehr erforderlich. Denn in diesem Falle ist die Insolvenz ohne Hilfe des Gerichts abgewendet. Scheitert der Versuch dagegen, weil eine Gläubigerin oder ein Gläubiger (oder auch mehrere) nicht zustimmen, können Schuldnerinnen und Schuldner bei Gericht das eigentliche Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen.



3. Gerichtliches Verbraucherinsolvenzverfahren

Das gerichtliche Verfahren durchläuft in der Regel nacheinander folgende Abschnitte:

- Antrag (3.1),
- gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren (3.2),
- Entscheidung über den Insolvenzantrag (Eröffnung) (3.3),
- Verwertung der Insolvenzmasse (3.4),
- Wohlverhaltensperiode (im Anschluss an das Insolvenzverfahren) (3.5) mit anschließender Restschuldbefreiung (3.6).

3.1 Antrag

Für den Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens sind eine Reihe von Formalitäten einzuhalten. Insbesondere sind die amtlichen Formulare zu verwenden, die allerdings auch vieles erleichtern. Die Formulare sind bei den Insolvenzgerichten erhältlich oder können im Bereich „Bürgerservice“ des Justizportals unter www.justiz.nrw heruntergeladen werden.

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss bei dem Insolvenzgericht eingereicht werden, in dessen Bezirk

die Schuldnerin oder der Schuldner wohnt. Insolvenzgerichte sind in Nordrhein-Westfalen die Amtsgerichte in Aachen, Arnberg, Bielefeld, Bochum, Bonn, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Kleve, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal.

Die vollständigen Adressen können unter www.justizadressen.nrw.de aufgerufen werden.

Beizufügende Unterlagen

Neben dem ausgefüllten und unterschriebenen Insolvenzantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Bescheinigung einer geeigneten Person/Stelle über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs innerhalb der letzten 6 Monate (s. o.) einschließlich einer Abschrift des (bisher gescheiterten) Plans des außergerichtlichen Einigungsversuchs und die Darlegung der wesentlichen Gründe für sein Scheitern,
- Verzeichnisse mit Angaben zur Einkommens- und Vermögenslage (Vermögensverzeichnis, Vermögensübersicht, Gläubiger- und Forderungsverzeichnis),

Bei allen Verzeichnissen und der Vermögensübersicht muss eine Erklärung beigefügt werden, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

- einen Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren,
- der Antrag auf Restschuldbefreiung oder die Erklärung, dass diese nicht beantragt wird,
- ggfls. ein Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten (siehe 3.3).

Für den Insolvenzantrag und die Anlagen sind zwingend die amtlichen Formulare zu verwenden. Welche Anlagen mit dem Insolvenzantrag bei Gericht eingereicht werden müssen, können Sie dem Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entnehmen. Das Hinweisblatt liegt dem Antragsformular für das Verbraucherinsolvenzverfahren an.

Werden fehlende Unterlagen auch nach Aufforderung durch das Gericht nicht vollständig binnen eines Monats nach der Aufforderung eingereicht, so gilt der Antrag als zurückgenommen, d. h. das gesamte Verfahren endet.

3.2 Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Liegt der Antrag mit allen Unterlagen vollständig vor, prüft das Gericht, ob auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans nicht doch eine Schuldenbereinigung durch eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten möglich ist.

Oft reagieren Gläubigerinnen und Gläubiger eher auf Aufforderungen des Gerichts als auf solche von Schuldnerinnen und Schuldner. Abgesehen davon kann das Gericht unter Umständen fehlende Zustimmungserklärungen von Gläubigerinnen und Gläubigern ersetzen (s.u.).

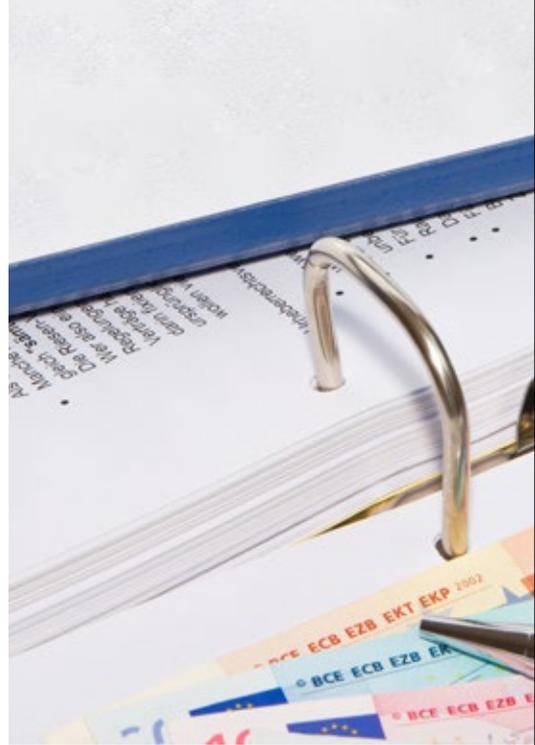
Das Gericht kann allerdings auch von einem weiteren Schuldenbereinigungsversuch absehen, wenn dieser keinen Erfolg verspricht. Dann überspringt das Gericht diesen Verfahrensabschnitt und fährt mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren fort (siehe 3.3).

Ablauf des Verfahrens

Zunächst gibt das Gericht allen Gläubigerinnen und Gläubigern Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Schuldenbereinigungsplan und der Vermögensübersicht. Die nötigen Abschriften (Kopien) haben die Schuldnerinnen und Schuldner auf Aufforderung einzureichen.

Die Frist zur Stellungnahme für die Schuldnerin oder den Schuldner beträgt einen Monat. Im Idealfall erklären sie ihr Einverständnis oder äußern sich überhaupt nicht. Dann wirkt der Schuldenbereinigungsplan wie ein Vergleich vor Gericht: Gezahlt wird nur noch nach Maßgabe des Plans, Schuldnerinnen und Schuldner haben nur noch die im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Verbindlichkeiten und Zahlungstermine. Das weitere Insolvenzverfahren findet dann nicht mehr statt.

Widersprechen dagegen einzelne Gläubigerinnen und Gläubiger dem Plan, kann das Gericht ihre Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen ersetzen, wenn dem Plan mehr als die Hälfte der Gläubigerinnen oder Gläubiger – nach Köpfen und Forderungssummen – zugestimmt haben: Denn die Schuldenbereinigung soll an einer unvernünftigen Ablehnung des Plans durch Einzelne nicht scheitern.



Ein Schuldenbereinigungsplan erfasst nicht die Gläubigerinnen und Gläubiger, die keine Gelegenheit hatten, an der Schuldenbereinigung mitzuwirken. Diejenigen, die im Plan nicht genannt wurden, behalten daher selbst bei Annahme des Plans alle Forderungen. Es ist darum unbedingt darauf zu achten, dass der Plan alle Forderungen berücksichtigt!



3.3 Entscheidung über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans oder wurde der gerichtliche Einigungsversuch mangels Erfolgsaussicht erst gar nicht durchgeführt, so schließt sich das eigentliche Insolvenzverfahren an. Das Gericht entscheidet jedoch vorab darüber, ob das Verfahren überhaupt eröffnet werden soll. Eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür ist, dass die Kosten des Verfahrens gedeckt sind.

Verfahrenskosten

Das Insolvenzverfahren ist kostenpflichtig. Es entstehen Gerichtsgebühren, deren Höhe sich nach dem Wert des jeweiligen Vermögens der Schuldnerinnen und Schuldner richtet.

Darüber hinaus werden Kosten für gerichtliche Auslagen erhoben (z. B. Vervielfältigungs- und Veröffentlichungskosten). Zu den Verfahrenskosten gehören auch die Vergütungsansprüche sowie Auslagen der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters.

Diese Kosten des Verfahrens (d. h. die Gerichtskosten und die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters) sind vorrangig von Schuldnerinnen und Schuldnern aus der „Insolvenzmasse“ zu zahlen.

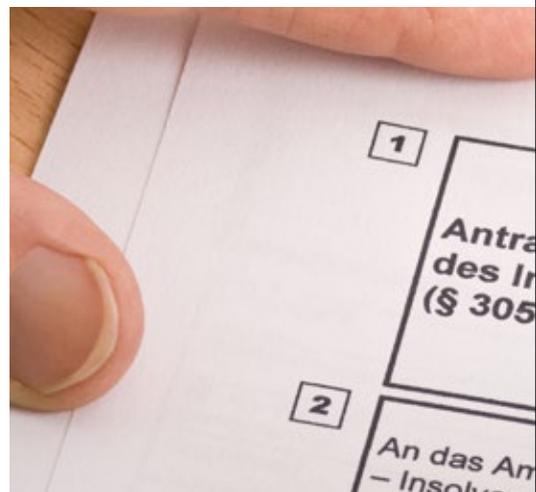
Unter der Insolvenzmasse versteht man das gesamte pfändbare Vermögen, das Schuldnerinnen und Schuldnern zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das sie während des Verfahrens erlangen. Ausgenommen davon sind die unpfändbaren Gegenstände, z. B. das unpfändbare Einkommen, die notwendigsten Einrichtungsgegenstände und Kleidungsstücke sowie die Dinge, die zur Berufsausübung benötigt werden.

Stundung der Verfahrenskosten

Mittellose Schuldnerinnen oder Schuldner, die über kein ausreichendes Vermögen verfügen, um die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken oder die von Dritten keinen Vorschuss erhalten, können die Stundung der Verfahrenskosten beantragen; das Antragsformular ist bei Gericht oder online im Bereich „Bürgerservice“ des Justizportals www.justiz.nrw erhältlich. Die Stundung bewirkt einen Zahlungsaufschub, so dass Schuldnerinnen und Schuldner – in der Regel bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung – keine Zahlungen zu leisten haben. Die Kosten einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes werden allerdings nur gestundet, wenn das Gericht diese bzw. diesen beordert, etwa weil die Sach- und Rechtslage schwierig ist.

Eine Stundung kann nur gewährt werden, wenn zugleich auch ein Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung gestellt ist. Beizufügen sind dem Stundungsantrag Aufstellungen über das Vermögen, über die Höhe der laufenden Einnahmen und der laufenden Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Belege. Darüber hinaus ist eine Erklärung vorzulegen, dass die Schuldnerin bzw. der Schuldner nicht wegen einer Insolvenzstraftat zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die gestundeten Verfahrenskosten sind während des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensperiode vorrangig aus der Insolvenzmasse bzw. dem Vermögen oder dem Einkommen der Schuldnerin bzw. des Schuldners zurückzuführen. Sind die Verfahrenskosten nach der Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht vollständig an die Staatskasse zurückgezahlt, muss die Schuldnerin oder der Schuldner auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung noch für die Dauer von 48 Monaten für die Verfahrenskosten aufkommen. Sind Schuldnerinnen und Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung zur Rückzahlung der Verfahrenskosten nicht in der Lage, kann das Gericht auf Antrag die Stundung der Verfahrenskosten verlängern und während dieser Zeit eine Ratenzahlung bewilligen.



3.4 Verwertung der Insolvenzmasse

Nach der Eröffnung wird das Insolvenzverfahren durchgeführt. Dabei wird die Insolvenzmasse (siehe 3.3) in der Regel durch eine Insolvenzverwalterin oder einen Insolvenzverwalter nach den Vorschriften der Insolvenzordnung verwertet.

Insolvenzplan

Alternativ kann die Insolvenzmasse entsprechend eines Insolvenzplans verwertet werden. Diesen können Schuldnerinnen und Schuldner bereits zusammen mit dem Antrag auf Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens bei Gericht einreichen. In einem Insolvenzplan sollen verbindliche Regelungen enthalten sein, wie und in welcher Höhe die einzelnen

Gläubigerinnen und Gläubiger Zahlungen erhalten können. Ob es sich tatsächlich lohnt, einen solchen Plan zu erstellen, können Schuldnerinnen und Schuldner selbst entscheiden. Das Gericht entscheidet über einen Insolvenzplan jedoch erst, nachdem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Nach dem die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter die Insolvenzmasse verwertet hat, wird das eigentliche Insolvenzverfahren aufgehoben.



3.5 Wohlverhaltensperiode

Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens beginnt die Wohlverhaltensperiode, die mit Ablauf der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist endet. In der „Wohlverhaltenszeit“ haben Schuldnerinnen und Schuldner verschiedene Obliegenheiten. Das bedeutet, sie müssen das ihnen Zumutbare tun, um wenigstens einen Teil der Forderungen abzutragen, z. B.

- eine zumutbare Arbeit ausüben bzw. sich ernsthaft darum bemühen,
- den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens oder an dessen Stelle tretende laufende Bezüge an die Treuhänderin oder den Treuhänder abführen (s. u.),
- Erbschaften zur Hälfte des Wertes an die Treuhänderin oder den Treuhänder herausgeben,
- keine unangemessenen Verbindlichkeiten (Schulden) begründen und
- jeden Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel melden.

Wird eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, müssen die Gläubigerinnen und Gläubiger so gestellt werden, als wenn die Schuldnerin oder der Schuldner ein angemessenes Arbeitsverhältnis eingegangen wäre. Schuldnerinnen und Schuldner müssen also den Betrag an die Treuhänderin oder den Treuhänder abführen, den

sie bei einem angemessenen Arbeitsverhältnis hätten erzielen können.

Die Wohlverhaltensperiode endet mit Ablauf der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist. Die Wohlverhaltensperiode kann sich verkürzen, wenn die Abtretungsfrist aufgrund vorzeitiger Erteilung der Restschuldbefreiung bereits vorher endet (s.u. 3.6.).

Die Tätigkeit der Treuhänderin oder des Treuhänders

Für die Wohlverhaltensperiode bestellt das Gericht eine Treuhänderin oder einen Treuhänder. Aufgabe dieser Person ist es, die Beträge, die sie von Schuldnerinnen und Schuldnern aufgrund der Abtretung erhält, einmal jährlich an die Gläubigerinnen und Gläubiger zu verteilen.

Während der Wohlverhaltensperiode sind Zwangsvollstreckungen einzelner Gläubigerinnen und Gläubiger unzulässig. Pfändungen und Lohnabtretungen werden mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam.

3.6 Restschuldbefreiung

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt die 3-jährige (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährige) Abtretungsfrist und damit das Restschuldbefreiungsverfahren mit dem Ziel der gerichtlichen Erteilung der Restschuldbefreiung.

Nach Ablauf der 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist entscheidet das Amtsgericht als Insolvenzgericht von Amts wegen (also ohne dass ein erneuter Antrag gestellt werden muss) über die Befreiung der Schuldnerinnen und Schuldner von ihren restlichen Schulden.

Vorzeitig Restschuldbefreiung

Auf Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners kann die Restschuldbefreiung bereits vor Ablauf der regulären 3-jährigen (bzw. in einem erneuten Verfahren 5-jährigen) Abtretungsfrist erteilt werden. Die Restschuldbefreiung kann vorzeitig erteilt werden, wenn die Verfahrenskosten und die sonstigen sog. Masseverbindlichkeiten getilgt sind und keine Gläubigerin bzw. kein Gläubiger eine Forderung angemeldet hat oder alle angemeldeten Forderungen erfüllt sind.

Versagungsgründe

Bedingung für die Erteilung der Restschuldbefreiung ist, dass sich die Betroffenen redlich verhalten haben. Die Restschuldbefreiung ist daher vom Gericht abzulehnen, wenn Schuldnerinnen oder Schuldner

- in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (oder danach) schuldhaft durch unrichtige oder unvollständige Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse versucht haben, Kredite oder öffentliche Gelder zu erlangen,
 - während des laufenden Insolvenzverfahrens keine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder im Falle der Arbeitslosigkeit sich nicht um eine angemessene Arbeitsstelle bemüht und zumutbare Tätigkeit abgelehnt haben,
 - während des Verfahrens Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten verletzen oder in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens unangemessene Schulden gemacht oder Vermögen verschwendet haben.
- wegen einer Insolvenzstraftat rechtskräftig zu einer bestimmten Mindeststrafe verurteilt worden sind,

Die Restschuldbefreiung kommt neben diesen Fällen von vornherein nicht in Betracht (der Antrag ist dann bereits unzulässig), wenn in den letzten 11 Jahren vor Antragstellung bereits einmal die Restschuldbefreiung erteilt oder wenn die Restschuldbefreiung in den letzten 5 Jahren wegen einer nicht unerheblichen Insolvenzstraftat bzw. in den letzten 3 Jahren wegen der Verletzung von Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten schon einmal abgelehnt worden ist. Dies müssen Schuldnerinnen und Schuldner mitteilen, wenn sie den Insolvenzantrag stellen.

Ausgenommene Schulden

Ausgenommen von der Restschuldbefreiung sind allerdings:

- Geldstrafen,
- Geldbußen,
- Zwangs- und Ordnungsgelder,
- Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung (z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung),
- Verbindlichkeiten aus Steuerstraftaten,
- Forderungen aufgrund einer Verletzung von Unterhaltspflichten,

sofern die Gläubigerinnen und Gläubiger bei der Anmeldung ihrer Forderung die Tatsachen angegeben haben, aus denen sich ihrer Einschätzung nach dieser Rechtsgrund ergibt.

Ebenfalls ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die Schuldnerinnen und Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden. Diese Forderungen bleiben also auch dann bestehen, wenn die Restschuldbefreiung wegen der übrigen Forderungen erteilt wird.

Widerruf der Restschuldbefreiung

Grundsätzlich ist die Restschuldbefreiung endgültig. Sie darf aber natürlich nicht erschlichen werden: Stellt sich nachträglich heraus, dass Schuldnerinnen und Schuldner während der Wohlverhaltenszeit Pflichten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Gläubigerinnen und Gläubiger erheblich beeinträchtigt haben, so kann das Insolvenzgericht die Erteilung der Restschuldbefreiung innerhalb eines Jahres danach widerrufen.

4. Interneteinträge

Viele Entscheidungen im Rahmen des Insolvenzverfahrens sind öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite www.insolvenzbekanntmachungen.de. Nach Ablauf bestimmter Fristen müssen die Bekanntmachungen allerdings wieder gelöscht werden.

Die Adressen der in Nordrhein-Westfalen zuständigen Gerichte für die Bearbeitung der Insolvenzsachen finden Sie unter www.justizadressen.nrw.de. Weitere Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren erhalten Sie auch im Justizportal unter www.justiz.nrw.





Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf
Stand: April 2022

Alle Broschüren und Falblätter des Ministeriums der Justiz finden Sie unter www.justiz.nrw (Bürgerservice).
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt

► **0211 837-1001**

nrwdirekt@nrw.de

Illustration und Bildnachweis

Justiz NRW: Titel, S. 19, Rückseite
panthermedia.net/Observer: S. 9
panthermedia.net/Randolf Berold: S. 12-13
panthermedia.net/Heike Brauer: S. 14-15